

# 1. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paatalgruppe

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
vom 17.09.2021, ausgefertigt am 18.09.2021

---

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paatalgruppe folgende Satzung:

## § 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paatalgruppe vom 17.09.2021, ausgefertigt am 18.09.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 51/2021 vom 11.10.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:

a) § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	<b>100,00 €/Jahr</b>
bis	10 m <sup>3</sup> /h	<b>250,00 €/Jahr</b>
bis	16 m <sup>3</sup> /h	<b>400,00 €/Jahr</b>
bis	25 m <sup>3</sup> /h	<b>625,00 €/Jahr</b>
über	25 m <sup>3</sup> /h	<b>1.000,00 €/Jahr.“</b>

b) § 9a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>100,00 €/Jahr</b>
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>250,00 €/Jahr</b>
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	<b>400,00 €/Jahr</b>
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	<b>625,00 €/Jahr</b>
über	15,0 m <sup>3</sup> /h	<b>1.000,00 €/Jahr.“</b>

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „1,58 €“ durch „**1,91 €**“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „2,00 €“ durch „**2,50 €**“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich zum 30.09. abgerechnet.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld ist zum 31.03. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 80 % des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe**

Hohenwart, den 20.09.2023

Jürgen Haindl

Verbandsvorsitzender